

Ltg.-141/L-13-1989

Betrifft
Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

B e r i c h t
d e s
L a n d w i r t s c h a f t s - A u s s c h u s s e s

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 9. November 1989 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Anzenberger und Schütz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1

Da es sich im Gegenstand um ein Ausführungsgesetz handelt, ist die Promulgationsklausel demgemäß vorzusehen.

Zu Z. 2

Um dem betroffenen Personenkreis den Zugang zu den Rechtsmaterien zu erleichtern, ist vorgesehen, die Lehrpläne bei den Schulen selbst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu Z. 3

Entgegen der Regierungsvorlage ist die Mindestschülerzahl von 12 Schülern pro Klasse in den Fachschulen beizubehalten, um Beispielsfolgen hinanzuhalten. Nur in den Berufsschulen ist ein Absehen von dieser Mindestschülerzahl notwendig, um der Schulpflicht entsprechend die Schüler auch fachrichtungsgemäß unterrichten zu können. Der Schulpflicht des Schülers steht die Verpflichtung des Schulerhalters gegenüber, dem Schüler eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen.

Zu Z. 4 und 6

Die Umformulierung bzw. Einfügung von Worten erfolgt zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Zu Z. 5 und 7

Die Pflichtgegenstände sind bei den neuen Fachrichtungen deshalb zu nennen, da auch bei den anderen Fachrichtungen die wichtigsten Pflichtgegenstände angeführt sind.

Zu Z. 8 und 9

Entgegen der Regierungsvorlage wird die Kundmachungsvorschrift für die Lehrpläne nicht geändert. Dies deshalb, da das Landesgesetzblatt die Aufgabe erfüllt, die Normadressaten über alle generellen Rechtsvorschriften des Landes zu informieren. An diesem Grundsatz ist festzuhalten.

Zu Z. 10

Da das Gesetz rückwirkend mit 4.9.1989 in Kraft tritt, ist es nicht vorgesehen, daß Verordnungen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes und vor dessen Inkrafttreten erlassen werden.

L e m b a c h e r
Berichterstatter

A n z e n b e r g e r
Obmann